Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2225

02. 05. 88

Sachgebiet 2212

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/1315, 11/2160 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Das 1971 vom Deutschen Bundestag verabschiedete BAföG sollte ein umfassendes, einheitliches System der Ausbildungsförderung schaffen, um jedem Jugendlichen eine Chance auf Ausbildung einzuräumen. Das Parlament wollte eine Ausbildungsförderung in einer Höhe sichern, die den Lebensunterhalt und die individuellen Ausbildungskosten während der Ausbildungszeit in weiterführenden Schulen und Hochschulen auf Zuschußbasis angemessen deckte. Durch eine bedarfsgerechte Förderung sollte die Chancengleichheit zwischen Kindern aus unterschiedlichen Einkommensschichten gesichert werden.

In den letzten Jahren hat sich die soziale Lage der Studentinnen und Studenten weiter erheblich verschlechtert. Die Bedarfssätze wie auch die Elternfreibeträge beim BAföG entsprechen nicht mehr dem bei der Einführung der Ausbildungsförderung gewollten Stand der Grundsicherung. Die Anpassungen hielten mit dem Ansteigen der Lebenshaltungskosten nicht Schritt. Vor allem die ständig steigenden Mieten spielen dabei eine große Rolle. Seit 1982 ist die Ausbildungsförderung drastisch gekürzt worden, die Gefördertenquote ist inzwischen von ca. 40 Prozent bei Einführung des BAföG auf etwa 18 Prozent abgesunken. Es wird ein überdurchschnittlicher Studienverzicht von Kindern, vor allem Mädchen und jungen Frauen, aus einkommensschwächeren Familien festgestellt. Alle Anpassungen seit 1982 hatten den Charakter von Reparaturnovellen. Nach dem 10. BAföGÄndG hat sich diese Entwicklung schneller als erwartet fortgesetzt und mehr als befürchtet verschärft, was auch durch die Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung zum BAföG am 22. Februar 1988 erhärtet wurde.

In der Begründung des Gesetzentwurfes von 1971 hieß es: „Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken."

Der tiefgreifende Einschnitt in das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Dezember 1982 hat diese Ziele gefährdet oder gar zerstört. Die Chancengleichheit ist nicht mehr gewährleistet. Kinder aus Familien mit geringem Einkommen oder Kinder mit mehreren Geschwistern können nur noch dann studieren, wenn die Eltern und die Familie ihren eigenen Lebensstandard erheblich reduzieren. Andernfalls sind die Auszubildenden darauf angewiesen, einen großen Teil ihres Lebensunterhaltes durch Werkarbeit zu verdienen, wenn sie dazu überhaupt die Möglichkeit haben. Dazu kommt, daß die Umstellung der Förderung auf Volldarlehen eine hohe Schuldenbelastung am Ende des Studiums beim Eintritt in ein unsicheres Arbeitsleben bedeutet.

Wenn das BAföG seine ursprüngliche Aufgabe wieder erfüllen soll, müssen die Strukturen und Beträge der Förderung neu überdacht werden, um die sich immer weiter öffnende Schere zwischen Bedürftigen und tatsächlich Geförderten und zwischen Lebenshaltungskosten und den Förderungssätzen zu schließen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Förderung für Schüler nach BAföG, wie sie bis zum Dezember 1982 gegolten hat, wiederherzustellen;
2. bei der Studentenförderung zum Teildarlehen zurückzukehren;
3. die Förderungshöchstdauer den Studien- und Examensbedingungen an den Hochschulen anzupassen. Der Fachrichtungswechsel, der aufgrund der Arbeitsmarktlage erfolgt, darf förderungsrechtlich nicht erschwert werden;
4. die Regelung der Verzinsung des gesamten noch ausstehenden Darlehensbetrages schon bei einmaligem Zahlungsverzug der Ratenrückzahlung zu überprüfen. Die Verzinsung wurde beschlossen, als das BAföG noch als Teildarlehen bewilligt wurde. Bei einer Förderung auf Volldarlehensbasis und einem Rückzahlungsbetrag von etwa 50 000 DM wird die auf anderer Grundlage beschlossene Verzinsung untragbar;
5. die Auswirkungen der geplanten Steuerreform auf das BAföG zu überprüfen. Bei negativen Auswirkungen für Familien mit Kindern in Ausbildung müssen entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen werden.

Bonn, den 2. Mai 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333